Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 3 (1936-1937)

Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Oktober 1937 **PROTAR** 3. Jahrgang, No. 12

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Verfügung des Eidg. Militärdepartements betr. die Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten	203	Experimentelle Studien über Yperitwirkung (III. Mitteilung). Von P.-D. Dr. med. F. Schwarz	214
Abschirmungen für Motorfahrzeuge	205	Die Berechnung von volltreffersicheren Decken. Von Ing. H. Peyer	216
Ueber die physikalischen Vorgänge im Gas- und Schwebestoff-Filter der Gasmaske. Von Dr. H. L.	206	Literatur	217
La défense aérienne passive à l'Exposition internationale de Paris. Par L.-M. S.	212	Ausland-Rundschau	217

Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend die Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten

(Vom 6. Juli 1937.)

Das Eidg. Militärdepartement,

gestützt auf Art. 25 der Verordnung vom 29. Dezember 1936 über die Organisation des Industrie-Luftschutzes,

verfügt:

Art. 1.

Der Luftschutz der Zivilkrankenanstalten (im folgenden kurz Anstalten genannt) wird im Rahmen der Organisation des Industrie-Luftschutzes geordnet.

Die Vorschriften über den Industrie-Luftschutz sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen anwendbar.

Art. 2.

Von der Einteilung der Anstalten in Kategorien wird Umgang genommen, doch sind sie als zur Kategorie 2 gehörend zu betrachten, soweit dies nach der Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes von Bedeutung ist.

Vorbehalten bleibt die Aufstellung besonderer Vorschriften für die in Grenzschutzgebieten gelegenen Anstalten.

Art. 3.

Die Eidg. Kommission für passiven Luftschutz bezeichnet die einzelnen Anstalten, die der Luftschutzpflicht unterliegen.

Bevor sie entscheidet, sind Vernehmlassungen der kantonalen Luftschutzkommission und der Fachkommission für den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten einzuholen.

Art. 4.

Die Verfügung der Eidg. Kommission für passiven Luftschutz wird der Anstalt eröffnet, die binnen 10 Tagen den Entscheid des Eidg. Militärdepartements anrufen kann, das endgültig entscheidet.

Die Entscheidungen werden durch eingeschriebene Briefe eröffnet.

Von den rechtskräftigen Entscheidungen ist der kantonalen Luftschutzkommission Kenntnis zu geben, die ihrerseits die örtliche Luftschutzkommission oder, wo keine solche besteht, die Gemeindebehörde unterrichtet.

Art. 5.

Kantone und Gemeinden sowie Bezirke, Kreise, Gemeindeverbände und Stiftungsbehörden können ihre eigenen Krankenanstalten der Eidg. Kommission für passiven Luftschutz zur Unterstellung unter die Luftschutzpflicht vorschlagen.

Art. 6.

Zur Prüfung und Begutachtung von Fragen des Luftschutzes der Anstalten besteht bei der Abteilung für passiven Luftschutz die Fachkommission für den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten.

Die Abteilung ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden und erlässt das Reglement der Fachkommission.

Art. 7.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen ist in jeder Anstalt, die luftschutzpflichtig erklärt wird, von deren vorgesetzten Behörde eine verantwortliche Instanz zu bestimmen.

Diese besteht mindestens aus dem Anstalts-Luftschutzleiter und seinem Stellvertreter.

Treffen mehrere Anstalten eine gemeinsame Luftschutzorganisation, so bestimmen sie den gemeinsamen Luftschutzleiter und dessen Stellvertreter.

Tritt eine Anstalt unter militärisches Kommando, so ist der Anstalts-Luftschutzleiter dem Kommandanten für den Luftschutz verantwortlich.

Art. 8.

Die Anstalts-Luftschutzleiter sind durch kantonale Luftschutzinstruktoren in kantonalen oder interkantonalen Kursen auf ihre Aufgaben vorzubereiten.